

losigkeit einbeschlossen. Es wäre immerhin möglich, daß Paul von Bernried an eine derartige Treuga gedacht hat, als er die oben erwähnte Gewohnheit, während der Quadragesima *sine armis* zu gehen, als Grund für die Waffenlosigkeit der Höflinge Rudolfs von Rheinfelden anführte¹²⁴).

Es dürfte somit sinnlos sein, nach genauen Vorbildern des in der Ecbasis genannten Termins zu suchen. Vielleicht hat es Treuga-Bestimmungen gegeben, nach denen mit der Quadragesima die Verpflichtung der Waffenlosigkeit geendet hat, aber keineswegs wäre damit auch der gebotene Friede aufgehoben gewesen. Dieser dauerte häufig bis zum Tage nach der Oktav von Ostern; in den deutschen Frieden war er bis auf die Oktav von Pfingsten ausgedehnt. Der Dichter der Ecbasis hat sich die ihm zustehende Freiheit genommen, die in den Friedensdekreten seiner Zeit genannten Fristen für seine Zwecke abzuändern. Einerseits wollte er nicht auf seine zeitgeschichtlichen Anspielungen verzichten, zum andern lag ihm daran, das Kälbchen als Osterlamm des Wolfes figurieren zu lassen. So mußte er die genaue Übereinstimmung mit den üblichen Treugafristen opfern, wollte er nicht den Wolf bis zum Montag der Oktav von Ostern oder gar von Pfingsten warten lassen.

Abschließend muß zu der Frage Stellung genommen werden, welchen besonderen Frieden der Dichter im Auge gehabt hat, als er seine Verse niederschrieb. Auf den ersten Blick scheint es das einfachste zu sein, den Reichslandfrieden von 1103 als Bezugspunkt vorauszusetzen. Dieser ist einwandfrei von Heinrich IV. inauguriert und durchgesetzt worden, er kennt ein differenziertes Strafsystem und ist terminiert, und zwar sollte er vom Zeitpunkt seiner Errichtung bis Pfingsten und dann vier Jahre erneut bis zum Pfingstfest Gültigkeit haben¹²⁵). Doch im Jahre 1103, als der Friede zu Mainz gelobt und beschworen wurde¹²⁶), war Konrad (III.) bereits verstorben, und man möchte nur ungern auf die Möglichkeit verzichten, in dem vom Dichter genannten Konrad oder Cuno, der offensichtlich als noch lebend angesprochen wird, den abtrünnigen Sohn Heinrichs IV. zu sehen. Diese Möglichkeit wird man nur dann beiseite schieben müssen, wenn die in v. 130ff. berichteten Details nur auf den erst 1103 beschlossenen Landfrieden, nicht also auf die vorausgegangenen Gottesfrieden bezogen werden könnten.

¹²⁴) S. o. S. 326 f.

¹²⁵) Const. 1, 125, Nr. 74.

¹²⁶) Die Bischöfe gelobten den Frieden *propriis manibus*. Der Sohn des Königs (Heinrich V.) und die *primates totius regni* schworen.